

**Betreff:****Neues Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Stadtgebiet****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

22.11.2024

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

04.12.2024

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat am 08.11.2024 den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilplan Windenergieplanung, der Verwaltung der Stadt Braunschweig zur Kenntnis gebracht. Im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig wird südlich von Mascherode, angrenzend an Wolfenbüttel, ein neues Vorranggebiet für Windenergieanlagen vorgeschlagen. Der Verbandsversammlung des Regionalverbandes wird in der Sitzung am 05.12.2024 dieses Planwerk zur Fassung eines Auslegungsbeschlusses vorgelegt.

Die Stadt Braunschweig hat im Rahmen der für Januar 2025 vorgesehenen Auslegung des Raumordnungsprogramms die Möglichkeit, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens stellen die dortigen Festlegungen verbindliche Ziele der Raumordnung dar, die in den Flächennutzungsplan der Stadt übernommen werden müssen.

Weitere Informationen zu dem neuen Vorranggebiet sind in der Anlage zu finden.

Leuer

**Anlage/n:**

Auszug der Beschlussvorlage Regionalverband RROP Teilplan Windenergieplanung



Der Verbandsdirektor

## Beschlussvorlage

2024/108

öffentlich

Organisationseinheit	Aktenzeichen	Datum
Abteilung Zentrale Dienste	2.3.0	08.11.2024

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Ausschuss für Regionalentwicklung (Vorberatung)	21.11.2024	öffentlich
Verbandsausschuss (Vorberatung)	05.12.2024	nichtöffentlich
Verbandsversammlung (Entscheidung)	05.12.2024	öffentlich

## Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Teilplan Windenergieplanung - Auslegungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, dass zum anliegenden Entwurf des „Teilplan Windenergie für den Regionalverband Großraum Braunschweig“ (sachliches Teilprogramm Windenergie gem. § 5 (1) Satz 3 NROG) das Beteiligungsverfahren (Auslegung) gem. § 9 (2) ROG durchgeführt wird.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

## **Sachverhalt und Begründung**

### **Rechtsgrundlagen und gesetzliche Ziele**

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen“ an Land (sogenanntes „Wind-an-Land-Gesetz“, WaLG), enthält rechtliche Vorgaben mit dem Ziel, die Energiewende zu forcieren.

Teil dieses Artikelgesetzes ist das „Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, und bundesweit Vorgaben und Fristen u. a. zur Vergrößerung der Flächen für Windenergie normiert. Durch das WindBG wurde für Niedersachsen das ambitionierte Flächenziel von 2,2 % der Landesfläche festgelegt.

Das Land Niedersachsen hat dieses landesweite Flächenziel wiederum im „Gesetz des Landes Niedersachsen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land“ (NWindG), rechtskräftig seit dem 19. April 2024, auf die Träger der Regionalplanung (Niedersächsische Landkreise, Region Hannover und Regionalverband Großraum Braunschweig) heruntergebrochen. Im NWindG werden regionale Teilflächenziele für die einzelnen Träger der Regionalplanung benannt. Für die Region Großraum Braunschweig bestimmen diese Ziele, dass

mind. 2,46 % der Regionsfläche bis Ende 2027 und

mind. 3,18 % der Regionsfläche bis Ende 2032

als Windenergiegebiete auszuweisen sind.

### **Teilplan Windenergienutzung als „sachlicher Teilplan des RROP“**

Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG, die durch das „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ vom 17. April 2024 (Nds.GVBl. Nr. 31) neu geschaffen wurde und am 19. April 2024 in Kraft getreten ist, besteht nunmehr die Möglichkeit für den Themenbereich „Windenergienutzung“ sachliche Teilpläne aufzustellen.

Von dieser Möglichkeit macht der Regionalverband Gebrauch, indem er den Themenbereich „Windenergienutzung“ aus der aktuellen Neuaufstellung des RROP „auskoppelt“ und vorab auf den Weg bringt. Der hier im Entwurf vorliegende sachliche Teilplan ist jedoch unverändert Teil des RROP. Lediglich zur Erreichung der beschriebenen Ziele und zur Wahrung der Fristen wurde die Bearbeitung dieses Teils gegenüber den anderen Teilen des RROP zeitlich vorgezogen. Eine Auslegung der weiteren Teile des RROP ist in 2025 geplant.

### **Paradigmenwechsel in der Planung**

Mit den oben beschriebenen neuen gesetzlichen Zielen und Vorgaben geht ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in der Planung einher: In den bisherigen Planungen, der sogenannten „Ausschlussplanung“, wurden bundesweit in der Regel Vorranggebiete ausgewiesen und außerhalb dieser Vorranggebiete waren üblicherweise keine Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Durch die neuen Rechtsgrundlagen und die veränderten gesetzlichen Ziele ist nun eine „**Positivplanung**“ vorgegeben. Die Planungsträger sind angehalten eine „Mindestmenge“ an Flächen für Windenergie innerhalb der genannten Fristen auszuweisen. Schaffen sie dies nicht, so tritt die sogenannte „**Superprivilegierung**“ gem. § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB ein. „Superprivilegierung“ bedeutet vereinfacht, dass

sich ein Windkraftvorhaben außerhalb von bebauten Bereichen als ein privilegiertes Vorhaben erweist und flächennutzungsplanerische Darstellungen und regionalplanerische Ziele der Raumordnung keine Hindernisse mehr für die Vorhabenverwirklichung sind.

Die Folge hiervon wäre ein erheblicher „Wildwuchs“ an WEA sowie eine Durchkreuzung von Planungen und Entwicklungsvorstellungen sowohl auf regionaler wie auf kommunaler Ebene. So könnten z. B. auch im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen oder Sonderbauflächen grundsätzlich mit Windenergieanlagen bebaut werden.

### **Planungsziele des Regionalverbands**

**Der Regionalverband verfolgt mit seiner Windenergieplanung das Ziel, einen sinnvollen und effizienten Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region zu befördern.** Gleichzeitig sollen Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltschutz und nicht zuletzt der Schutz der regionalen Bevölkerung soweit wie möglich mit dem Ausbau der Windenergie in Einklang gebracht werden, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Mit der vorliegenden Planung wird das im NWindG erst für 2032 benannte Ziel von 3,18 % Flächenausweisung im Großraum Braunschweig bereits jetzt erreicht. Derzeit sind rd. 1,3 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Die bestehenden Vorrangfläche Windenergie sind noch nicht vollständig mit an das Stromnetz angeschlossenen Anlagen bebaut. Bereits für die vorhandenen und am Netz angeschlossenen Anlagen fehlen aber derzeit Leitungskapazitäten und Speichermöglichkeiten.

Nach dem Entwurf werden in der Region rd. 2,5 mal so viel Flächen wie bisher für Windenergie ausgewiesen. Damit erreicht die für die Windenergienutzung bereitgestellte Gesamtfläche, im Vergleich mit anderen Regionen, ein sehr hohes Maß. Der bereits seit Jahren voranschreitende Windenergieausbau im Großraum Braunschweig wird somit durch die Neuausweisung weiter massiv, aber geordnet, vorangebracht.

Zudem soll mit der Erfüllung der Flächenziele die beschriebene „Superprivilegierung“ von Windenergieanlagen in der gesamten Region unbedingt ausgeschlossen werden. Denn der im Fall der Geltung der „Superprivilegierung“ erfolgende Ausbau der Windenergienutzung wäre technisch ineffizient, da es keine Konzentration von WEA mehr gäbe. Die zu erwartenden Einzelanlagen und „Kleinstwindparks“ würden einen effizienten Netzausbau quasi unmöglich machen.

Die Superprivilegierung würde nach alledem eine „verspargelte und durchtechnisierte Landschaft“, einen ineffizienten Ausbau von Netzen und Speichern und schlussendlich absehbar großes Konfliktpotential mit sich bringen. Es ist ein besonderes Anliegen, diese negativen Folgen durch die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele abzuwenden. Schließlich will der Regionalverband die planerische Steuerung des Windenergieausbaus erhalten.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt der Regionalverband zusammengefasst die Ziele, die Energiewende und den Ausbau der Windenergie weiter auf hohem Niveau voranzubringen, den Schutzzanspruch von Natur, Landschaft und Bevölkerung in der Region bestmöglich mit dem Ausbau zu vereinen und die planerische Steuerung zu erhalten.

### **Planungssystematik**

**Die Ermittlung, Planung und Prüfung von Vorranggebieten Windenergie wird durch die Anwendung diverser Planungskriterien bestimmt. Im Folgenden werden für die vorliegende Planung einige der besonders relevanten Kriterien kurz erläutert:**

## „Rotor-out“

Gegenüber der aktuell gültigen Planung, in der das „Rotor-in“- Prinzip gilt, wird im vorliegenden Entwurf das „rotor-out“-Prinzip angewandt. „Rotor-in“ bedeutet, dass die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des Vorranggebietes liegen muss, „Rotor-out“, dass der Mastfuß der Anlage innerhalb des Vorranggebiets stehen muss, der Rotor aber über das Vorranggebiet hinausragen kann.

## Abstände zu Siedlungsbereichen

Wie in der aktuell gültigen Planung sieht der Regionalverband auch im vorliegenden Entwurf einen Mindestabstand von 1000 m zwischen Siedlungsbereichen und Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung und Einzelhausbebauung im Außenbereich ist ein Mindestabstand von 600 m vorgesehen.

## Abstände der Vorranggebiete untereinander

In der aktuell gültigen Planung haben die Vorranggebiete Windenergienutzung im größten Teil der Region einen Abstand von mind. 5 km, in kleineren Teilen einen Mindestabstand von mind. 3 km zueinander.

Im vorliegenden Entwurf haben die Vorranggebiete Windenergienutzung untereinander einen geringeren Abstand, dieser beträgt mind. 2 km.

## Windenergie im Wald

In der Planungssystematik der aktuell gültigen Planung sind alle Waldflächen im Großraum Braunschweig für Windenergienutzung ausgeschlossen.

Das Land Niedersachsen hat jedoch im LROP Vorranggebiete Wald (Ziel der Raumordnung) und Vorbehaltsgesetze Wald (Grundsatz der Raumordnung) aktuell differenziert festgelegt. Die Rechtslage ermöglicht zudem, dass Vorbehaltsgesetze Wald auch für Windenergienutzung in Betracht kommen. In Vorranggebieten Wald ist Windenergienutzung jedoch ausgeschlossen.

Der Regionalverband hat sich dazu entschlossen in der vorliegenden Planung die ein wesentlich höheres Flächenziel von Windenergiegebieten zum Ziel hat auch eine behutsame Öffnung von Vorbehaltsgesetzen Wald für Windenergie vorzunehmen. Für die Öffnung von Vorbehaltsgesetzen Wald wurden, neben den Kriterien, die auch für das Offenland angewandt wurden, zusätzlich Kriterien eingestellt. Grundsätzlich ist es das Ziel der Planung die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Wäldern auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

## Landschaftsschutzgebiete

In der Planungssystematik der aktuell gültigen Planung (1. Änderung RROP 2008) sind alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Großraum Braunschweig nicht für Windenergienutzung in Betracht gezogen worden. Wie sich aus der aktuellen Rechtslage (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) ergibt, ist Windenergie in Landschaftsschutzgebieten jedoch nicht ausgeschlossen.

Aus diesem Grund hat der Regionalverband bei der Erarbeitung des vorliegenden Planentwurfs Flächen die in LSGs liegen, zunächst in die Flächenermittlung einbezogen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden anschließend die individuellen LSG-Schutzzwecke in die Bewertung der Einzelfläche einbezogen. Auf diese Weise sind die LSGs im Großraum grundsätzlich für Windenergie geöffnet worden. Im Einzelfall ist aber aufgrund des Schutzzweckes des konkreten LSGs von einer Ausweisung als VR WEN abgesehen worden.

## 4 % Obergrenze für Verbandsglieder

Im Gesetzgebungsprozess des NWindG wurden u.a. die niedersächsischen Spitzenverbände, insbesondere der Niedersächsischen Landkreistag (NLT), beteiligt. Ein Ergebnis der Beteiligung und Diskussion ist, dass landesweit eine Obergrenze für die regionalen Teilflächenziele von 4 % pro Planungsträger nicht

überschritten worden ist.

Das gesetzlich vorgeschriebene regionale Teilflächenziel gilt, wie unter „Rechtsgrundlagen“ beschrieben, für den Großraum als Ganzes. Der Regionalverband wäre daher bei der Verteilung der Vorranggebiet nicht an die Obergrenze von 4 % in Bezug auf die einzelnen Verbandsglieder gebunden gewesen.

Um aber insbesondere den Landkreisen im Großraum in Bezug auf die Obergrenze die gleichen Bedingungen wie den übrigen niedersächsischen Landkreisen einzuräumen, hat der Regionalverband im vorliegenden Entwurf eine Verteilung gewählt bei der keines der Verbandsglieder eine Flächenausweisung von wesentlich mehr als 4 % erhält.

#### **Keine „Ausschlussplanung“ sondern „Positivplanung“**

Der hier vorliegende Planentwurf enthält keine „Ausschlusswirkung“ wie sie die derzeit gültige Planung aufweist. Somit besteht in Zukunft kein genereller Ausschluss von WEA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Allerdings ist die Errichtung von WEA außerhalb der Vorranggebiete künftig nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen, so dass sie in aller Regel unzulässig sein dürfte. Dies ergibt sich aus § 249 Abs. 2 BauGB.

Der vorliegende Entwurf enthält eine „Positivplanung“. Dies bedeutet, dass nahezu alle ausgewiesenen Flächen die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllen, also für Windenergienutzung geeignet sind und auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können.

Nach § 249 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden im Großraum künftig die Möglichkeit, sofern sie es für ihre Entwicklung als erforderlich erachten, weitere Windenergiegebiete in ihrem Gemeindegebiet auf dem Wege der Bauleitplanung auszuweisen. Während des aktuell laufenden Aufstellungsverfahrens des Teilplans Windenergie ist dies durch eine gemeindliche Bauleitplanung und ein ergänzendes Zielabweichungsverfahren vom derzeit geltenden RROP (gem. § 245e Abs. 5 BauGB, „Gemeindeöffnungsklausel“) möglich.

#### **Weiteres Vorgehen beim Beteiligungsverfahren (Auslegung)**

Der Umweltbericht zum Planentwurf befindet sich noch in Bearbeitung. Er wird den Unterlagen beigefügt werden, die der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden (Auslegung). Wesentliche Informationen zu den Umweltbelangen finden sich bereits in den der Begründung anliegenden Gebietsblättern.

Redaktionelle Änderungen des auszulegenden Planentwurfs (Zeichnerische Darstellung, Beschreibende Darstellung, Begründung mit Gebietsblättern und Anhängen) können auch nach der vorgeschlagenen Beschlussfassung noch erfolgen.

Sofern die Verbandsversammlung den obenstehenden Beschluss fasst, ist die Durchführung der Auslegung im ersten Quartal 2025 vorgesehen.

#### **Fazit**

Mit dem vorliegenden Entwurf legt der Regionalverband eine Planung vor, die zum einen den Windenergieausbau weiter massiv fördert. Zugleich schützt sie aber auch Bevölkerung, Umwelt, Natur und Landschaft vor einer ungeordneten Entwicklung. Damit sorgt sie für einen effizienten Ausbau, beugt möglichen Konflikten vor und ermöglicht somit eine abgestimmte und erfolgreiche Energiewende.

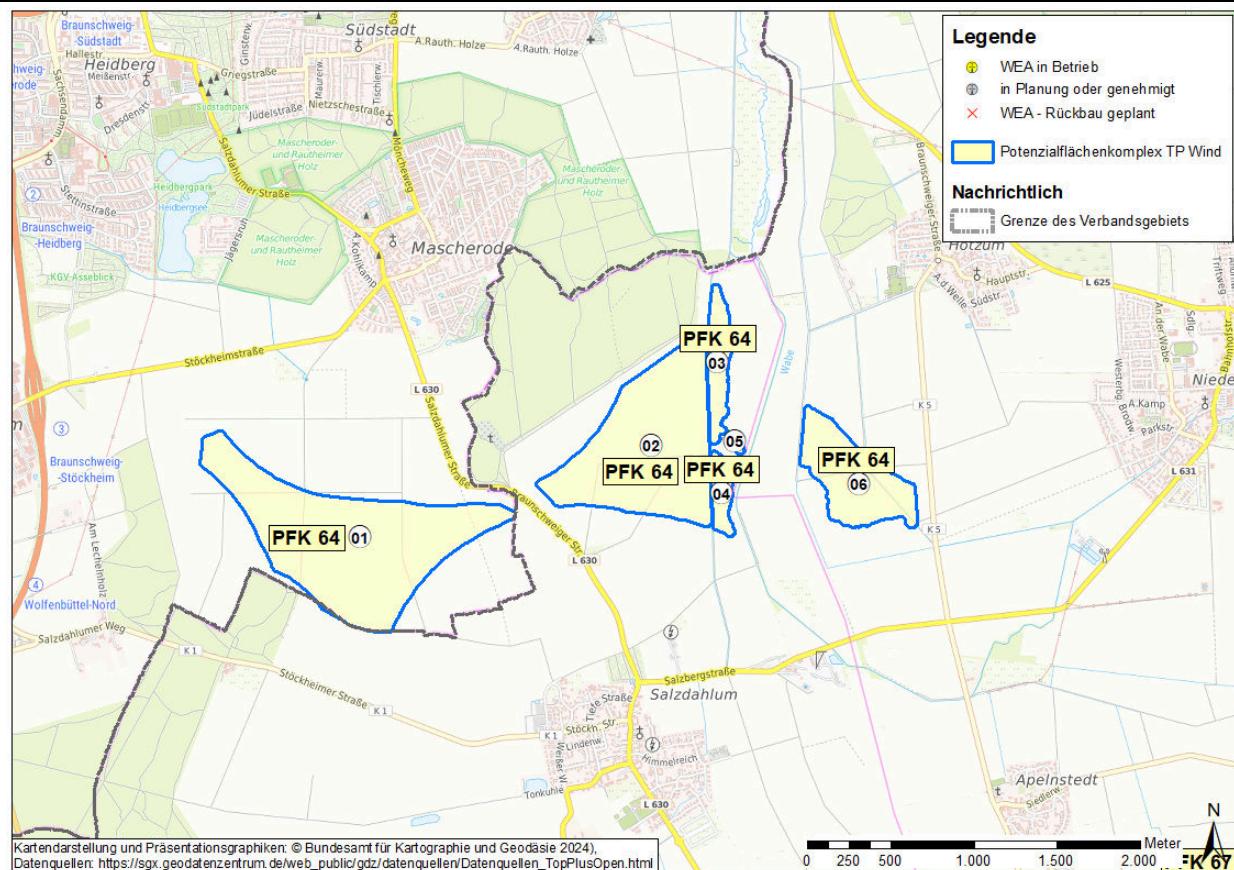
#### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlage/n**

- 1 Anlage 1 - Entwurf Zeichnerische Darstellung (öffentlich)
- 2 Anlage 2 - Entwurf Beschreibende Darstellung (öffentlich)
- 3 Anlage 3 - Entwurf Begründung (öffentlich)
- 4 Anlage 4 - Entwurf Gebietsblätter - LK Gifhorn (öffentlich)
- 5 Anlage 4 - Entwurf Gebietsblätter - LK Goslar (öffentlich)
- 6 Anlage 4 - Entwurf Gebietsblätter - LK Helmstedt (öffentlich)
- 7 Anlage 4 - Entwurf Gebietsblätter - LK Peine (öffentlich)
- 8 Anlage 4 - Entwurf Gebietsblätter - LK Wolfenbüttel (öffentlich)
- 9 Anlage 4 - Entwurf Gebietsblätter - Kreisfreie Städte (öffentlich)

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 64



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 64

<b>PFK-Nr.:</b>	64
<b>Lage des PFK</b>	Im Landkreis Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Braunschweig, nördlich der Ortslage Salzdahlum, nordwestlich der Ortslage Apelnstedt, westlich der Ortslage Sickte und südwestlich der Ortslage Hötzum, südlich des Ortsteils Mascherode, östlich des Ortsteils Stöckheim.
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	6 Teilfläche
<b>Größe der Teilflächen</b>	64_01: 88,15 ha    64_02: 68,21 ha    64_03: 10,45 ha 64_04: 5,66 ha    64_05: 0,83 ha    64_06: 27,62 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	200,92 ha

#### 1. Positivkriterien

##### Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Nein

##### Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- Nein

#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

##### Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Salzdahlum, Apelnstedt, Sickte und Hötzum und der Ortsteile Mascherode und Stöckheim befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.

- Südlich des PFK und östlich der Teilfläche 64\_03 befinden sich in > 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Sickte, dem südlichen Ortsrand von Hötzum und der östlich gelegenen Wohnbebauung im Außenbereich in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Sickte und Hötzum (östlich des PFK) und dem Ortsteil Stöckheim (westlich des PFK) kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaften und Ortsteile durch den PFK nicht zu erwarten.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Das FFH-Gebiet DE 3729-331 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ befindet sich ca. 100 m nördlich der Teilfläche 64\_02. Die Schutzwürdigkeit begründet sich im bedeutenden Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern und Kammmolch. Außerdem repräsentative Bestände von mageren Flachland-Mähwiesen, Erlen-Eschen-Auwald, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald. Zielarten sind neben dem Kammmolch Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mauzohr. Das Kollisionsrisiko dieser Fledermausarten an WEA ist laut Bernotat & Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.
- Das Naturschutzgebiet 153 „Mascheroder und Rautheimer Holz“ befindet sich etwa 100 m nördlich der Teilfläche 64\_03 und dient insbesondere dem Schutz des o.g. FFH-Gebietes. Ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist folglich nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.
- Westlich der Teilfläche 64\_01 befindet sich > 100 m entfernt das Naturdenkmal 30 „Winterschachtelhalm-Eichen-Hainbuchenwald“. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen.
- Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich um alte Waldstandorte, die z.T. Lärmschutzfunktionen besitzen. Potenzielle Konflikte sind nicht erkennbar.
- Im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64\_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich einen kleineren Bereich der Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt. Weitere Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans befinden sich nördlich (> 650 m), südöstlich (> 1.000 m) und südwestlich (> 2.000 m) des PFK außerhalb des Nahbereichs. Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.

#### **Boden, Fläche und Wasser**

- Auf der östlichen Teilfläche 64\_01, den Teilflächen 64\_03, 64\_04\_64\_05 und 64\_06 sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Auf der Teilfläche 64\_02 ist eine seltene Pelosol-Braunerde (statistisch) betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
- Wasser-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen.
- Kein Hochwasserrisiko. Zwischen den Teilflächen 64\_03, 64\_04, 64\_05 und der Teilfläche 64\_06 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Wabe.

#### **Landschaft/Kulturlandschaft**

- Im nördlichen Bereich der Teilflächen 64\_02 und 64\_03 kommt es zu einer kleinflächigen Überlagerung durch das Landschaftsschutzgebiet 52 „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“. Die zum LSG gehörenden Ackerflächen, Gehölzstrukturen sowie einzelne Grünlandflächen entlang der Wabe sind nicht betroffen. Eine Festlegung steht den Schutzzwecken nicht entgegen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.
- Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.

#### **Denkmalschutz**

- Das ADAB-Web weist im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64\_01 eine archäologische Fundstelle (Wüstung) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.

- Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.

#### Infrastruktur und Technik

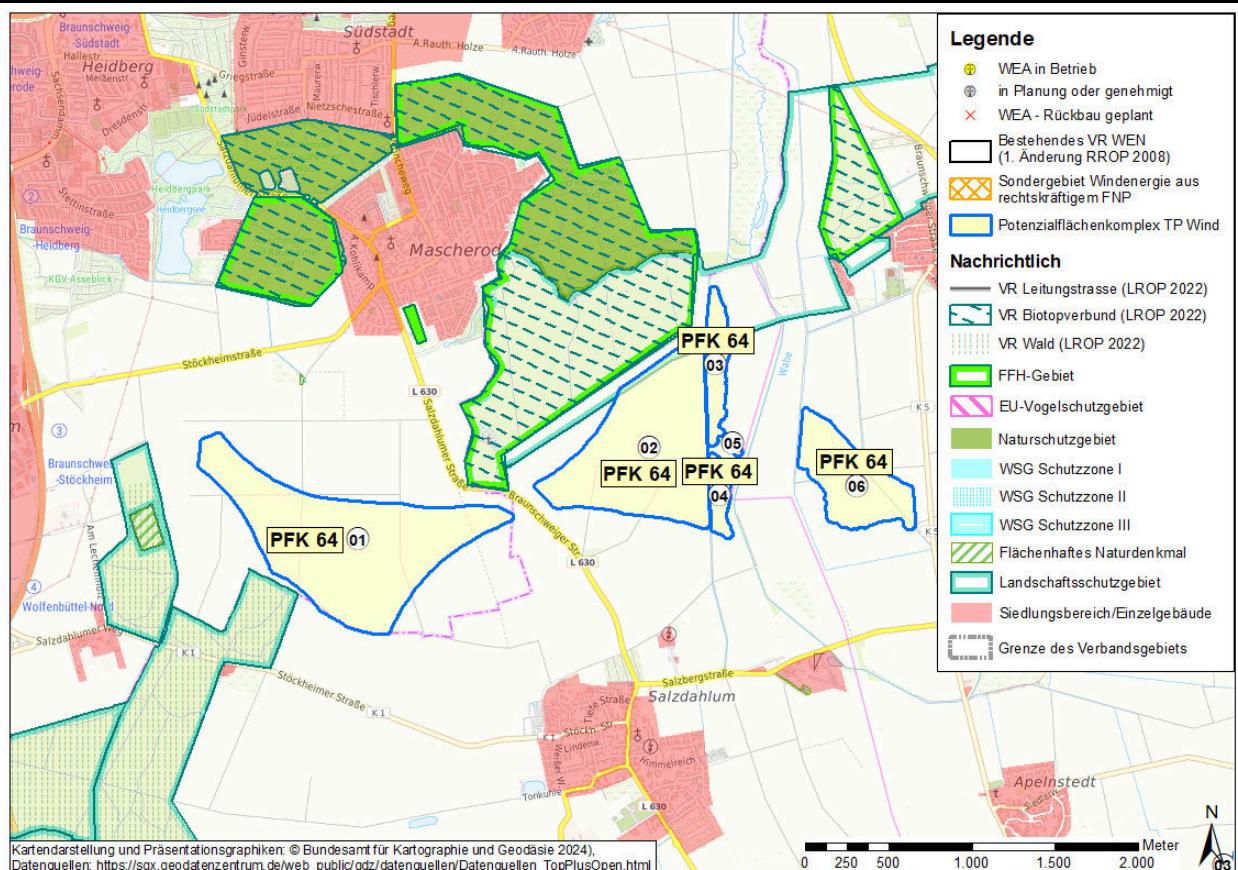
- Im Nordwesten der Teilfläche 64\_01 quert eine Trinkwasserfernleitung in 220 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (BAB 365 und L 630) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

#### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Südlich der Teilfläche 64\_01 grenzt in ca. 50 m Entfernung ein VR Wald (LROP 2022) an. An die Teilflächen 64\_02 und 64\_03 grenzt in ca. 100 m Entfernung nördlich ein VR Biotopverbund (LROP 2022) und VR Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2021) an. Es werden keine Konflikte mit den Zielfestlegungen des LROP oder des RROP erwartet.
- Weitere Zielfestlegungen der Landes- oder Regionalplanung sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

#### Sonstige Belange

- Für die Teilflächen 64\_01 bis 64\_05 liegen privatwirtschaftliche Flächenwünsche für Windenergienutzung vor.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die kleinflächige Überlagerung auf der Teilfläche 64\_01 mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Der PFK eignet sich weitestgehend für die Festlegung als VR WEN.

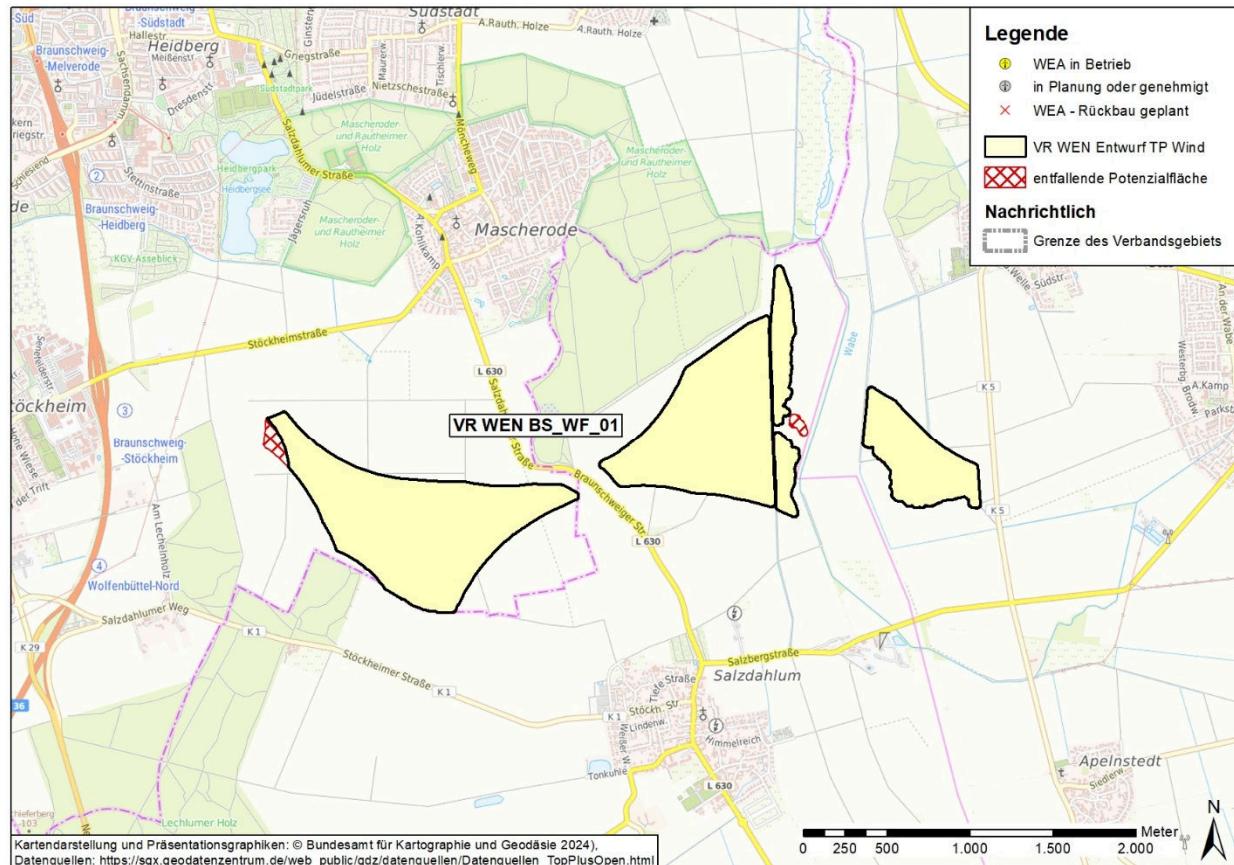
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nordwestliche Bereich der Teilfläche 64\_01 zur Vermeidung eines artenschutzrechtlicher Konfliktes durch den Nahbereich des Rotmilans.
- Verzicht auf die Teilflächen 64\_5 aufgrund der geringen Größe.

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der verbleibende Potenzialflächenkomplex 64 mit einer Größe von 198,07 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung BS\_WF\_01 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 64 (VR WEN BS\_WF\_01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**